

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz c/o Universitätsklinikum des Saarlandes, Zentrum für Kindervorsorge 66421 Homburg Premiumadress Retoure

Dialogpost

DIE PRÄSIDENTIN

Rheinallee 97-101 55118 Mainz

Einladung nach dem Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit zur Früherkennungsuntersuchung U

für Ihr Kind vom bis

Liebe Eltern,

bei Ihrem Kind steht bald die nächste Früherkennungsuntersuchung an, zu der wir Sie hiermit herzlich einladen. Grundlage für diese Einladung ist das rheinland-pfälzische Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz). Dieses Gesetz regelt, dass alle Eltern zu den Früherkennungsuntersuchungen (U4-U9 und J1) eingeladen werden. Das Zentrum für Kindervorsorge übernimmt die Versendung der Einladungsschreiben.

Wir möchten Sie um Folgendes bitten:

- Vereinbaren Sie mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt einen Termin.
- Legen Sie die beiliegende Untersuchungsbestätigung in das gelbe U-Heft und bringen Sie dieses sowie den Impfpass zu dem Arzttermin mit.
- Sollten Sie die Untersuchung außerhalb von Rheinland-Pfalz wahrnehmen, beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen

Heile Joipen - Syrbe

Heike Gorißen-Syrbe

Warum erhalten Sie eine Einladung zur Früherkennungsuntersuchung?

Durch das Einladungswesen soll gewährleistet werden, dass alle Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen und keine U-Untersuchung verpasst wird. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz hat diese Aufgabe dem Zentrum für Kindervorsorge (ZfK) des Universitätsklinikums Homburg/Saar übertragen. Die Meldebehörden melden dem ZfK die benötigten Daten. Die Daten werden getrennt von anderen Datenbeständen aufbewahrt und vor unbefugter Verarbeitung geschützt. Das gesamte Verfahren wurde mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Warum sind Früherkennungsuntersuchungen für Ihr Kind sinnvoll?

Regelmäßige Untersuchungen (U1-U9) sind hilfreich, um die Entwicklungsphasen Ihres Kindes zu begleiten. Sie zeigen, ob die Entwicklung Ihres Kindes seinem Alter entspricht. Außerdem lassen sich Anzeichen von Krankheiten frühzeitig erkennen und schnell behandeln. Ihre Ärztin/ Ihr Arzt wird Sie bei der Untersuchung Ihres Kindes auch über notwendige Impfungen informieren und Ihnen sagen, worauf Sie in der nächsten Zeit bei Ihrem Kind besonders achten können. Die Krankenkassen tragen die Kosten für diese Früherkennungsuntersuchung im Rahmen des jeweiligen Versicherungsschutzes.

Was geschieht mit der Untersuchungsbestätigung?

Die Untersuchungsbestätigung wird von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt an das ZfK gefaxt. Es wird dabei lediglich die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung bestätigt. Medizinische Daten werden nicht weitergegeben. Die ärztliche Schweigepflicht wird durch das Verfahren nicht verletzt. Ein Jahr nach Versendung der Einladung werden Ihre Daten gelöscht.

Was sollten Sie beachten, wenn Sie die Untersuchung außerhalb von Rheinland-Pfalz wahrnehmen?

Außerhalb von Rheinland-Pfalz sind die Ärzte nicht gesetzlich verpflichtet, die beiliegende Bestätigung an das ZfK zu faxen. Um auch hier einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sollten Sie Ihre Ärztin/ Ihren Arzt bitten, die Untersuchungsbestätigung dennoch zu unterschreiben. Dann kann das Formular von der Arztpraxis oder ggf. von Ihnen an das ZfK zurückgefaxt werden.

Was passiert, wenn Sie diese Früherkennungsuntersuchung verpassen?

Dann erhalten Sie automatisch ein Erinnerungsschreiben. Sollten Sie auch danach die Untersuchung nicht wahrnehmen, werden die in § 6 Landeskinderschutzgesetz genannten Daten (das sind insbesondere Vor- und Familienname, frühere Namen, Geschlecht, Anschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung, Tag des Einzugs, Tag und Ort der Geburt, gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter, Staatsangehörigkeiten) an das für Sie zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Das Gesundheitsamt nimmt mit Ihnen Kontakt auf, um noch einmal für die Inanspruchnahme der Untersuchung zu werben. Falls keine Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung bestätigt wird, kann das Gesundheitsamt gem. § 9 Landeskinderschutzgesetz das für Sie zuständige Jugendamt informieren und die in § 6 Landeskinderschutzgesetz genannten Daten und weitere personenbezogene Daten, die bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 bekannt geworden sind, insbesondere Namen, Anschriften und Telefonnummern und sonstige eine Kontaktaufnahme ermöglichende Daten sowie bekannte Gründe für eine Nichtteilnahme an das für Sie zuständige Jugendamt übermitteln. Das Jugendamt bietet Ihnen gegebenenfalls seine Unterstützung an.